

# ZH\_OBERGERICHT PS250231 vom 25. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS250231](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250231)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS250231 du 25 août 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PS250231 del 25 agosto 2025

## Erwägungen

### E. 1

Das Bezirksgericht Meilen als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter bewilligte mit Urteil vom 25. Juli 2025 ein Fristwiederherstellungsgesuch des Beschwerdeführers und hiess seine Beschwerde gegen die Pfändungsurkunde vom 9. August 2024 des Betreibungsamts Küsnacht-Zollikon-Zumikon (Pfändung Nr. 1) insoweit gut, als dem Beschwerdeführer im Rahmen der am 25. Juni 2024 vollzogenen Pfändung erst ab dem 1. März 2025 ein reduzierter Mietzins von Fr. 2'200.-- pro Monat im Existenzminimum angerechnet wurde. Im übrigen Umfang wurde die Beschwerde abgewiesen (act. 6). Hiergegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 11. August 2025 Beschwerde bei der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs und beantragt die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Gutheissung des vorinstanzlichen Antrages, es sei ihm auch nach dem 1. März 2025 im Existenzminimum ein Mietzins von Fr. 2'850.-- anzurechnen (act. 2).

### E. 2

Gegen Verfügungen eines Betreibungsamtes kann innert 10 Tagen bei der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 17 Abs. 1 SchKG) und gegen deren Entscheid hernach wiederum innert 10 Tagen bei der oberen Aufsichtsbehörde (Art. 18 SchKG) Beschwerde geführt werden. Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG; BSK SchKG I-COMETTA/MÖCKLI,

### E. 3

Das angefochtene Urteil wurde dem Beschwerdeführer am 29. Juli 2025 zugestellt (act. 7/24/3). Die zehntägige Rechtsmittelfrist begann demnach am darauffolgenden Tag zu laufen und endete am Freitag, 8. August 2025 (Art. 141 Abs. 2 und 142 Abs. 1 ZPO). Mit der am 11. August 2025 zur Post gegebenen Beschwerde (act. 2 und act. 8) wurde die zehntägige Rechtsmittelfrist nicht gewahrt (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Der einleitende Verweis in der Beschwerde auf die

- 4 - Betreibungsferien (act. 2 S. 1) geht nach dem oben Gesagten fehl. Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid zutreffend darauf hingewiesen, dass die Fristenstillstände der ZPO keine Gültigkeit haben (act.3 Dispositiv-Ziffer 6). Die Beschwerde erweist sich als verspätet. Sodann ist weder dargetan noch ersichtlich, dass ein Eingreifen in das Betreibungsverfahren von Amtes wegen geboten wäre (Art. 22 SchKG; vgl. KUKO SchKG-WOHL, 3. Aufl. 2025, Art. 22 N 1). Entsprechend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 59 ZPO).

#### **E. 4**

Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben und keine Parteienschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 2 und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.